

Winter Update: Sofortmaßnahmen der Bundesverwaltung zur Energieeinsparung

Ausgangssituation, Zielsetzung und Geltungsbereich entnehmen Sie bitte dem Dokument „Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung der Bundesverwaltung“ (Juni 2022).

A. EINHEITLICHE UND VERBINDLICHE MAßNAHMEN

1. Maßnahmen zur Weihnachtsbeleuchtung

Die Zeit der Weihnachtsbeleuchtung wird, falls vorhanden, eingeschränkt: von 6 Uhr morgens bis Sonnenaufgang sowie von Sonnenuntergang bis 20 Uhr. Soweit möglich sollte eine LED und/oder solarbetriebene Beleuchtungsart gewählt werden.

2. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Viele Energiesparmaßnahmen lassen sich nur von Personen vor Ort umsetzen, am besten durch die Beschäftigten direkt. Das betrifft insbesondere:

- Ausschalten der Beleuchtung bei Abwesenheiten und Tageslicht
- das energiesparende Lüften (Stoßlüftung)
- Bürotüren geschlossen halten, um nicht den Flur mit zu heizen
- Herunterfahren von PC und Druckern sowie das Ausschalten von externen Bildschirmen
- Meldung von undichten Fenstern

Zudem gilt es, energieverbrauchende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Heizlüfter, Heizdecken) zu verhindern.

Die Mitarbeitenden sollen mindestens zweimal in der Heizperiode aktiv angesprochen werden. Auf das vorhandene Schulungs- und Informationsangebot (z.B. missionE der BImA) ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

B. MAßNAHMEN MIT PRÜFEMPFEHLUNG

3. Organisatorische Maßnahmen

Das Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist es, Zeiten zu reduzieren, in denen Räume und auch Verkehrsflächen in der Winterzeit entsprechend beheizt werden müssen. Zudem wird dadurch teilweise ermöglicht, Beleuchtung auf Verkehrsflächen auf die Notbeleuchtung zu beschränken und auch Elektrogeräte, wie Drucker/Videokonferenzsysteme, komplett auszuschalten.

Einbindung des Reinigungs- oder Sicherungspersonals: Das Reinigungs- oder Sicherheitspersonal kann viele manuelle Energiesparmaßnahmen zum Dienstschluss umsetzen (Beleuchtung Büros und Verkehrswege ausschalten, Thermostatventile herunterdrehen und Schließen von offenen Fenstern), sofern die Mitarbeitenden diese nicht ohnehin umgesetzt haben. Zusammen mit den Dienstleistungsunternehmen ist zu überprüfen, ob und unter welchen Konditionen diese Maßnahmen umgesetzt werden können, so bspw. das Ausschalten der Beleuchtung beim Verlassen der leeren Räume und Verkehrswege.

Steuerung von Nutzungsbedarfen: Mobiles Arbeiten und/oder Ferienzeiten sind so zu ermöglichen, dass Räume und ggf. ganze Gebäudeteile nicht mehr oder nur begrenzt beheizt werden müssen (bspw. mobiles Arbeiten an Freitag und Montag – somit vier unbeheizte Tage am Stück). Das Angebot an Mitarbeitende zu 100 Prozent mobilem Arbeiten in den Monaten mit

dem größten Heizbedarf, Dezember bis März, sollte geprüft werden. Besonders bietet es sich an, in der jeweiligen Ferienzeit Bürobedarfe in den Blick zu nehmen, da hier ein hoher Leerstand der Büroflächen zu erwarten ist.

Nutzungskonzentration: Es ist zu prüfen, ob die Nutzung durch mobiles Arbeiten oder Ferienzeiten die Konzentration der Bürobedarfe auf festgelegte Gebäude bzw. Gebäudebereiche zulässt. Dadurch wird ein möglichst wärme- und stromsparender Gebäudebetrieb einer Liegenschaft in der Winterzeit ermöglicht. Ein wesentlicher positiver Effekt dieser Maßnahme ist, wie bei der Nachtabenkung, die Reduzierung von Wärmeverlusten im Heizverteilsystem. Zudem kann die Beleuchtung von Verkehrsflächen komplett auf die Notbeleuchtung reduziert werden. Die leerstehenden Gebäude und Gebäudebereiche können somit auf die bauphysikalisch erforderliche Mindesttemperatur heruntergeregelt werden, z.B. 15 Grad bei ungedämmten Gebäuden. Priorisiert sind die Gebäude nur noch zu nutzen, die am effizientesten beheizt werden können (hoher Gebäudeenergiestandard/Nähe zur Heizanlage, um Verteilverluste zu vermeiden).

4. Heizergiesparende Maßnahmen

Überprüfung von Start und Ende der Heizperiode: Die Heizperiode ist der Zeitraum im Jahr, in dem die Heizungsanlage das Heizsystem eines Gebäudes mit Wärme versorgt. Teilweise sind Beginn und Ende der Heizperiode über ein starres Datum festgelegt (z.B. 01. Oktober und 30. April). In der Regel erfolgen in Nichtwohngebäuden Beginn und Ende Heizperiode automatisiert anhand einer sogenannten Heizgrenze bzw. Heizgrenztemperatur. Diese gibt an, ab welcher mittleren Außentemperatur das Gebäude durch die Heizungsanlage nicht mehr beheizt werden muss, um weitestgehend die gewünschte Innentemperatur (z.B. bei Bürotätigkeit 19 °C) zu erreichen. In der Übergangszeit sind zeitweise Abweichungen der Rauminnentemperatur um 1 bis 2 Grad tolerierbar.

In Deutschland ist vor allem für Nichtwohngebäude als allgemein gültige Heizgrenztemperatur eine Außentemperatur von 15° C im Fünftagesmittel festgelegt.

Die Heizperiode kann von Gebäude zu Gebäude insbesondere aufgrund der bauphysikalischen Beschaffenheit (Wärmeverluste durch die Gebäudehülle) unterschiedlich sein. Die bedarfsgerechte Definition der Heizperiode ist wichtig für den effizienten und sparsamen Betrieb der Heizungstechnik (Brennstoffeinsatz, aber z.B. auch Strom für Umwälzpumpen und ggf. Lüftungsanlagen).

In Ländern wie Österreich und der Schweiz liegt die Heizgrenztemperatur bei 12 °C.

Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung bzw. Anpassung einer Heizgrenztemperatur von 12 °C für die jeweiligen Gebäude überprüft und umgesetzt werden.

Nachtabenkung: Der Zeitraum der Nacht- und Wochenendabsenkung sollte zeitlich möglichst verlängert und nur in der Zeit der Kernnutzung sollten die Büros auf 19 Grad beheizt werden. Hierbei sind jedoch die Frostsicherheit sowie bauphysikalische Gegebenheiten zu beachten. In den sehr frühen und sehr späten Arbeitszeiten können durch diese Maßnahme Raumtemperaturen unter 19 Grad auftreten.

5. Stromsparende Maßnahmen

Stilllegung von Aufzügen: Der Betrieb von Aufzügen sollte dort eingeschränkt werden, wo dies aus Sicht der Barrierefreiheit und unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen (z.B. Lastentransport) möglich ist. Wenn eine Redundanz durch mehrere Aufzüge nebeneinander

vorhanden ist, sollte eine komplette Stilllegung einzelner Aufzüge insbesondere an den frequenzarmen Tagen (Freitage, Ferien, Weihnachtszeit) möglich sein.

Reduzierung der Beleuchtung auf den Verkehrsflächen: Die Beleuchtung für die Verkehrsflächen ist auf die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) zu begrenzen. Der Mindestwert für die minimale Beleuchtungsstärke ist demnach bei Verkehrsflächen 50 Lux sowie für Treppen und Aufzüge 100 Lux (Anhang 3.4 der Arbeitsstättenverordnung sowie der zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4). Eine Reduzierung der Beleuchtung ist beispielsweise durch das Herausnehmen von Leuchtmitteln (z.B. Leuchtstoffröhren) möglich.